

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Innen- und Kommunalausschuss

15. Sitzung am 28. Januar 2021

Ergebnisprotokoll des öffentlichen Sitzungsteils
(zugleich Beschlussprotokoll)

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 10.15 Uhr

Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 11.21 Uhr

Tagesordnung:**I. Beratung in öffentlicher Sitzung****Vor Eintritt in die Tagesordnung:****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemein-
deneugliederungen (ThürGFfG)**Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1719 –

dazu: – Vorlagen 7/1313/1327/1333/1506 –

– Zuschrift 7/988 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren

(Beratung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

Ergebnis:**Der Ausschuss beschloss, den
grundsätzlich öffentlich zu be-
handelnden Sitzungsteil live
im Internet zu übertragen.**

(S. 5)

nicht abgeschlossen

(S. 5 – 18)

Anhörung durchgeführt

(S. 5 – 18)

Zusagen der Landesregierung

(S. 13, 14, 16)

**Wiederaufruf in der nächsten
planmäßigen Sitzung**

(S. 18)

Sitzungsteilnehmer:**Abgeordnete:**

Dittes	DIE LINKE, Vorsitzender
Bilay	DIE LINKE
Kalich	DIE LINKE, zeitweise
König-Preuss	DIE LINKE
Müller	DIE LINKE, zeitweise*
Braga	AfD, zeitweise**
Czuppon	AfD, zeitweise
Mühlmann	AfD
Sesselmann	AfD
Kellner	CDU
Urbach	CDU
Walk	CDU
Marx	SPD
Henfling	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bergner	FDP

* Teilnahme in Vertretung

**Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

Regierungsvertreter:

Maier	Minister für Inneres und Kommunales
Schenk	Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Kommunales
Buntenkötter	Ministerium für Inneres und Kommunales
Dr. Gogolin	Ministerium für Inneres und Kommunales
Horsch	Ministerium für Inneres und Kommunales
Hüttemann	Ministerium für Inneres und Kommunales
Löwinger	Ministerium für Inneres und Kommunales
Menzel	Ministerium für Inneres und Kommunales
Rüffler	Ministerium für Inneres und Kommunales
Schmidt	Staatskanzlei

Anzuhörende zu TOP 1:

Rusch
Dr. Rieder

Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.*
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V.*

* Teilnahme per Videokonferenz

Fraktionsmitarbeiter:

Amm
Gärtner
Müller
Paul
Creutzburg
Lerch
Lange
Hildebrand

Fraktion DIE LINKE
Fraktion DIE LINKE
Fraktion der AfD
Fraktion der AfD
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Stöffler
Berger
Lütz

Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Plenar- und Ausschussprotokollierung
Plenar- und Ausschussprotokollierung

I. Beratung in öffentlicher Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Auf Antrag des Vors. Abg. Dittes beschloss der Ausschuss einstimmig, den grundsätzlich öffentlich zu behandelnden Sitzungsteil, Tagesordnungspunkt 1, live im Internet zu übertragen, um Öffentlichkeit herzustellen.

Die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil wurde gemäß Einladung festgestellt.

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFfG)

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 7/1719 –

dazu: – Vorlagen 7/1313/1327/1333/1506 –

– Zuschrift 7/988 –

hier: mündliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO

Vors. Abg. Dittes verwies auf die im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf eingegangene Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes in Zuschrift 7/988. In Auswertung der Stellungnahme habe der Ausschuss in der 14. Sitzung am 19. Januar 2021 ein zusätzliches mündliches Anhörungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände beschlossen. Der Landkreistag habe mitgeteilt, von der Möglichkeit der Teilnahme am Anhörungsverfahren keinen Gebrauch machen zu wollen (vgl. Kenntnisnahmen 7/239/253).

Abg. Walk bat in Bezug auf die Aussage in der vorliegenden Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes, es sei wenig nachvollziehbar, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Auswahl von Fördermaßnahmen vorgenommen worden sei und nicht das bewährte Förderspektrum in dem bisherigen vollständigen Umfang ausgeschöpft werde, um Darstellung, aus welchen Gründen dies als defizitär erachtet werde sowie um Konkretisierung, welche Fördermaßnahmen insgesamt und bei der Frage der kreisübergreifenden Fusionen als besonders geeignet erachtet würden, die im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorhanden seien.

Daneben müssten Bedarfszuweisungen gegebenenfalls verpflichtend zurückgezahlt werden. Er bat er diesbezüglich sowie im Hinblick auf den Wegfall einer Regelung zu Strukturbegleit-
hilfen, wie sie in § 2 des Thüringer Gesetzes über Finanzhilfen im Rahmen der freiwilligen
Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden in den Jahren 2018 und 2019 (Thüringer Ge-
meindeneugliederungsfinanzhilfegesetz – ThürGNGFG) enthalten sei, um Stellungnahme.

Dr. Rieder stellte dar, der vorliegende Gesetzentwurf habe die finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen zum Gegenstand. Dies basiere darauf, dass gemäß dem Ge-
setzentwurf der „in der sechsten Legislaturperiode des Landtags erfolgreich eingeschlagene
Weg einer freiwilligen Gemeindegebietsreform [...] fortgeführt werden [solle].“ Der Gemeinde-
und Städtebund verfolge und begrüße seit jeher die Linie, Freiwilligkeit und Akzeptanz unter
den Gemeinden und Städten, aber auch unter den beteiligten und betroffenen Bürgern zu ver-
folgen und zu bekräftigen. Insofern vertrete der Gemeinde- und Städtebund die Auffassung,
dass das volle Förderspektrum aus der vergangenen Legislaturperiode in ein Gesetz zur För-
derung freiwilliger Gemeindeneugliederungen übernommen werden solle. In der vergangenen
Legislaturperiode sei bereits deutlich geworden, dass zunächst ein anderer eingeschlagener
Weg wenig fruchtbar gewesen sei. Das Vorschaltgesetz sei dann als nichtig erklärt worden.
Danach habe die Landesregierung den Weg mit einem breiten Förderspektrum eingeschlagen,
das Akzeptanz und positive Reaktionen hervorgerufen habe. Daran sollte angeknüpft werden.
Die sieben Fördermaßnahmen sollten wieder im Gesetzentwurf aufgenommen werden. Dane-
ben werde es als systematisch sinnvoll erachtet, sämtliche Fördermaßnahmen in den einen
Gesetzentwurf aufzunehmen und keine Zweiteilung zwischen dem vorliegenden Gesetzent-
wurf und den konkreten Gemeindeneugliederungsgesetzen vorzunehmen, wie dies in den
Jahren 2018 und 2019 der Fall gewesen sei. Vielmehr werde es als systematisch sinnvoll und
abgeschlossen erachtet, dass sämtliche Fördermaßnahmen in dem Fördergesetz aufgeführt
würden und vor dem Hintergrund ein abgeschlossenes, breites Portfolio von Fördermaßnah-
men enthalten sei. Dies biete den freiwillig und aus eigener Motivation heraus an einer Neu-
gliederung interessierten Gemeinden eine andere Planungssicherheit, eine andere Perspek-
tive, als wenn von zwei Fördermaßnahmen ausgegangen werde, obwohl sieben angestrebt
würden. Vor diesem Hintergrund werde es als sinnvoll erachtet, sämtliche Fördermaßnahmen
in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu der Frage, welches Förderspektrum als besonders geeignet erachtet werde, erläuterte
Dr. Rieder, dass nicht die Wichtigkeit einzelner Maßnahmen habe hervorgehoben werden sol-
len. Bei der Neugliederungsprämie handele es sich um eine sehr plakative Maßnahme, die
begrüßt werde. Es solle jedoch auf das breite Spektrum abgestellt werden, ohne andere Maß-

nahmen hervorzuheben. Dadurch würden verschiedene Adressaten mit unterschiedlichen Voraussetzungen angesprochen. Dies bedeute, dass hoch verschuldete Gemeinden aufgrund der Strukturbegleithilfen oder der besonderen Entschuldungshilfe zu Zusammenschlüssen motiviert seien. Bei anderen Einzelfällen von landkreisübergreifenden Neugliederungen wäre es positiv zu betrachten, wenn die Kompensationsmaßnahmen von Verlusten der Landkreise infolge von landkreisübergreifenden Gemeindeneugliederungen enthalten seien. Dies bedeute, es werde ein breites Spektrum benötigt, um sämtliche Adressaten bzw. potenzielle Interessenten an Gemeindeneugliederungen anzusprechen. Es sollten keine Einzelmaßnahmen hervorgehoben werden. Vielmehr werde es als sinnvoll erachtet, ein Gesamtpaket in der bisher vorhandenen Fülle aufzugreifen und aufzufrischen.

Die Frage des **Abg. Walk**, ob es demnach insgesamt der sieben Maßnahmen bedürfe, um ein Gesamtpaket zu entwickeln, das den Kommunen helfe, bejahte **Herr Rusch** und ergänzte, mit den sieben Förderbereichen seien keine schlechten Erfahrungen gemacht worden. Im Jahr 2019 seien fast 70 Millionen Euro für Gemeindeneugliederungen vorgesehen gewesen. In der am 26. Januar 2021 durchgeführten Anhörung im Verfassungsausschuss zum Themenkomplex „Konnexitätsprinzip“ sei die Frage gestellt worden, ob der Gemeinde- und Städtebund über eine Änderung von Strukturen nachdenke. Darauf habe er die entsprechende Bereitschaft unter der Voraussetzung signalisiert, es handele sich um einen vernünftigen Vorschlag, der Akzeptanz finde. Es solle das gefördert werden, was als sinnvoll erachtet werde. Damit seien gute Erfahrungen gemacht worden. Daher würden Gründe benötigt, warum die Fördermöglichkeiten nicht wie bisher gelassen würden. Diese Gründe lägen derzeit nicht vor.

Abg. Bilay bat um Darstellung, in welchem Umfang welches Förderkriterium von den beteiligten Kommunen nachgefragt worden sei und wie dies im Vergleich zu den vorangegangenen Legislaturperioden beurteilt werde, in denen die Fördertatbestände in den jeweiligen Neugliederungsgesetzen geregelt worden seien. Dabei sei für jede Gemeinde, die aufgelöst oder in neue Strukturen überführt worden sei, die Höhe der Übernahme von Schulden geregelt und es seien Übergangsbestimmungen festgelegt worden. Er fragte, ob man nicht Gefahr laufe, wenn zu viel in einem Rahmengesetz geregelt werde, dass die Situation vor Ort zu stark eingeeengt werde in der Debatte darum, wie den beteiligten Gemeinden konkret am besten geholfen werden könne. Ihn interessierte, ob diese speziellen Punkte in den konkreten Neugliederungsgesetzen geregelt werden sollten.

Herr Rusch antwortete, es bestehe die Schwierigkeit, dass der Gesetzentwurf den Titel „Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen“ trage und demnach alles, was darin nicht enthalten sei, nicht vorgesehen sei. Die Fördertatbestände in den einzelnen

Gesetzen zu regeln sei rechtstheoretisch möglich. Rechtstechnisch sei es vernünftig, in einem Rahmengesetz den Rahmen festzuschreiben, um diesen in den Einzelgesetzen auszugestalten.

Dr. Rieder ergänzte, in der praktischen Umsetzung fragten die Gemeinden, welche Voraussetzungen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen vorlägen, wenn es Überlegungen für Zusammenschlüsse gebe. Dann werde der Gesetzentwurf hinzugezogen und habe einen Katalog entweder von zwei oder von sieben Fördermaßnahmen. Dann sei es reizvoller und motivierender im Hinblick auf die jeweiligen Haushaltskassen, wenn ein breiteres im Vergleich zu einem geringeren Förderspektrum vorhanden sei.

Außerdem könne nicht anhand einzelner Zahlen belegt werden, welche Maßnahmen am meisten oder welche weniger gegriffen hätten. Die Neugliederungsprämie sei am meisten genutzt worden, weil hierfür die geringsten Voraussetzungen notwendig seien. Bei einem Zusammenschluss sei anhand der Einwohnerzahl errechnet worden, wie hoch die Neugliederungsprämie gewesen sei, die zudem bei einer Summe von 2 Millionen Euro gedeckelt gewesen sei. Die anderen aus den Neugliederungsgesetzen der Jahre 2018 und 2019 hervorgehenden Fördermaßnahmen hätten viel speziellere Voraussetzungen. Dabei sei es darum gegangen, ob eine Gemeinde eine VG oder einen Landkreis verlassen habe und zu einem anderen Landkreis gewechselt sei. Dabei habe es sich um speziellere oder individuellere Maßnahmen gehandelt, aber auch die hätten die Möglichkeit gegeben, in Ergänzung zur Neugliederungsprämie, der Strukturbegleithilfe und den besonderen Entschuldungshilfen individuelle Fördermaßnahmen einzubringen. Dies könne nur förderlich sein, um die entsprechenden freiwilligen Neugliederungen voranzutreiben. Wenn von dem vorliegenden Gesetzentwurf mit zwei enthaltenen Fördermaßnahmen ausgegangen und den Mitgliedern mitgeteilt werde, dass wahrscheinlich noch weitere Fördermaßnahmen hinzukämen, da dies in den vergangenen Jahren auch der Fall gewesen sei, dann komme die Reaktion, dass zum damaligen Zeitpunkt andere Umstände vorgelegen hätten. Im Herbst 2014 hätten sich die regierungstragenden Fraktionen von DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Koalitionsvertrag darauf verständigt, verbindlich die Pflicht einer Gemeindegebietsreform durchzuführen. Diese Umstände lägen aktuell nicht vor. Es gebe nicht diese selbst auferlegte Situation auf landespolitischer Ebene, wie sie in der 6. Legislaturperiode vorgelegen hätten. Derzeit gebe es keinen Koalitionsvertrag, aus dem eine derartige Verpflichtung hervorgehe. Insofern würde es sich um eine Mutmaßung ohne rechtliche Verbindlichkeit handeln. Gemeindeneugliederungen aus der Hoffnung heraus anzugehen, dass vielleicht individuelle Lösungen umgesetzt werden könnten, seien tendenziell zum Scheitern verurteilt, als sie aus bloßen Hoffnungen heraus vorangetrieben würden.

Abg. Sesselmann fragte, ob mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr gesehen werde, dass sich nur finanziell schlecht gestellte Gemeinde für einen Zusammenschluss entscheiden und die Probleme zeitlich verlagert würden, weil man nur über einen kurzen Zeitraum, jedoch keinen langfristigen Erfolg haben werde.

Außerdem interessierte ihn, ob Probleme bei der Akzeptanz von Bürgern der verschiedenen Gemeinden, die eingemeindet oder neugegliedert werden sollten, gesehen würden.

Herr Rusch stellte dar, er könne nicht betätigen, dass alle Gemeinden durch das Gesetz zur Neugliederung angehalten würden. Zudem verzichte keine Gemeinde, die Mitglied im Gemeinde- und Städtebund sei, gern auf die Neugliederungsprämie. In den Gemeinden, die sich neugliedern wollten, helfe die Förderung unabhängig von der Finanzsituation der Gemeinde weiter.

Des Weiteren müsse die Frage nach der Akzeptanz der Bürger vor Ort entschieden werden. Es werde nicht einfach ein Gemeinderatsbeschluss gefasst und die Neugliederung umgesetzt. Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit könne festgestellt werden, dass viel mit den Bürgern gesprochen werde. Wenn dann die Idee bestehe, um eine bessere Struktur zur Eingliederung zu haben, dann würden die Gemeinderäte entsprechende Beschlüsse fassen. Je mehr Akzeptanz diese Beschlüsse fänden, desto langfristiger sei der Erfolg. In Thüringen gebe es gute Beispiele, bei denen die Neugliederung hervorragend funktioniert habe. Er komme aus Neudietendorf. Die benachbarte Gemeinde Apfelstädt sei zunächst nicht bereit gewesen, über eine Fusion zu reden. Zwischenzeitlich habe sich das geändert. Dies sei auch die Aussicht auf einen langfristigen Erfolg.

Vors. Abg. Dittes bemerkte, dass die Erwartungshaltung, etwas mehr in dem Gesetz zu regeln, vorwiegend aus dem Vergleich mit vorangegangenen Förderinstrumenten aus den Jahren 2018 und 2019 sowie dem ThürGNGFG resultiere. Mit dem Gesetz vom April 2018 sei der politische Druck nicht mehr vorhanden gewesen, es habe andere politische Entscheidungen gegeben. Das Vorschaltgesetz sei aus verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt worden. Insofern sei zum Zeitpunkt dieses Gesetzentwurfs derselbe Stand wie heute, die absolute Freiwilligkeit, die den Entscheidungen der Kommunen zugrunde gelegen habe, gegeben gewesen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf seien die zwei Säulen der Neugliederungsprämie mit einer Summe von 200 Euro pro Einwohner mit einer Höchstgrenze von 2 Millionen Euro sowie der

Entschuldungshilfe, die mit dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2018 vergleichbar sei, vorhanden. Im Gesetzentwurf aus dem Jahr 2018 seien zusätzlich die besonderen Entschuldungshilfen enthalten gewesen, die dann zur Auszahlung gekommen seien, wenn eine Gemeinde zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet gewesen sei und Fehlbeträge aus dem Vorjahr habe ausweisen können. Die besonderen Entschuldungshilfen seien mit der Entschuldungshöhe gegengerechnet worden. Bei einem Vergleich mit dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2018 sei die geäußerte grundlegende Kritik nicht nachvollziehbar. Daher bat er um Konkretisierung aufbauend auf dem Gesetzentwurf aus dem Jahr 2018 vergleichend mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Dr. Rieder erklärte, der Kern der Antwort bestehe darin, dass man nicht weniger haben wolle als in den Jahren 2018 und 2019. Außerdem bestehe ein erheblicher Unterschied darin, dass die Landesregierung in den Jahren 2018 und 2019 aufgrund des vorgelegten Koalitionsvertrags unter Druck gestanden habe. Die nächsten Landtagswahlen hätten bevorstanden und es hätten erhebliche Anreize geschaffen werden müssen, um die Gemeindeneugliederungen in einer entsprechenden Anzahl voranzutreiben. Daneben sei eine neue Stelle für einen für den Bereich „Kommunales“ zuständigen Staatssekretär geschaffen worden. Es habe aus landespolitischer Sicht eine druckvolle Situation vorgelegen. Dieser Druck sei mangels einer entsprechenden Regelung im Koalitionsvertrag, den es derzeit in der aktuellen Legislaturperiode nicht gebe, nicht vorhanden. Daher wäre es zu begrüßen, wenn alle Fördermaßnahmen, die vorher in zwei Gesetzentwürfen enthalten gewesen seien, nunmehr in das Rahmengesetz abschließend aufgenommen würden, um den Gemeinden und Städten in Thüringen ein Portfolio an Fördermaßnahmen anbieten zu können. Es sei nicht klar, wie auf die Fragen aus den Gemeinden etwa bezüglich der Kompensation für die VG-Umlage reagiert werden solle. Dies betreffe auch landkreisübergreifende Gemeindeneugliederungen. Es stelle sich die Frage, was den Gemeindevertretern im Kreistag mitgeteilt werden solle, durch wen die Kreisumlage für eine Übergangszeit übernommen werde. Wenn es in diesem Rahmen der Förderung der Gemeindeneugliederungen, was Ziel des Gesetzentwurfs sei, keine rechtliche Grundlage gebe, könne man sich aus rechtlicher Sicht auch nicht darauf stützen.

Abg. Bilay interessierte, ob von den Bürgermeistern gegenüber dem Gemeinde- und Städtebund mitgeteilt worden sei, dass die Strukturbegleithilfen besonders wichtig seien, und ob Hinweise darauf vorlägen, dass in einem konkreten Fall aus den vergangenen 10 bis 15 Jahren von beteiligten Gemeinden ein Wunsch für eine Förderung der Neugliederungsmaßnahme vorgetragen worden sei, dem nicht entsprochen worden sei.

Herr Rusch erläuterte, derzeit lägen wenige konkrete Wünsche vor. Man sei jedoch noch nicht an dem Zeitpunkt, dass Gemeinden sagten, sie würden die Neugliederung nur durchführen, wenn sie die Strukturbegleithilfen erhielten. Für Gemeindeneugliederungen sei im Landeshaushalt ein Betrag von 1,2 Millionen Euro eingestellt. Im Jahr 2019 seien dafür 67,4 Millionen Euro ausgegeben worden. Dies zeige, dass derzeit kein großer Bedarf bestehe. Zunächst müsse das Jahr 2021 abgewartet werden. Dann könne der Betrag je nach Bedarf in den Haushaltsberatungen gegebenenfalls erhöht werden. Wenn es gleichbedeutend wichtig sei für das Land oder den Gesetzgeber, auf freiwillige Gemeindeneugliederungen zu setzen, dann sei es ein schlechtes Zeichen, wenn die Beträge für Fördermaßnahmen gekürzt würden. Daher bitte der Gemeinde- und Städtebund darum, die Fördermöglichkeiten nicht zu ändern und den Gemeinden mitzuteilen, dass diese so blieben, wie es in den vergangenen zwei Jahren der Fall gewesen sei. Konkret könne er keine Angaben zu Gemeinden machen, gegebenenfalls müsse das TMIK nach speziellen Daten fragen.

Vors. Abg. Dittes wies darauf hin, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, im Rahmen überplanmäßiger Ausgaben die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die gesetzliche Grundlage für die Auszahlung von Mitteln und Tatbestände formuliert worden seien. Außerdem sei im Gesetzentwurf die Regelung enthalten, dass die Auszahlung der Neugliederungsprämie an die neugebildete oder vergrößerte Gemeinde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen solle. In dem Fall werde ein Jahreshaushalt für das Jahr 2021 gemacht und dort keine Zahlen hineingeschrieben, die nicht haushaltswirksam würden. Insofern sei in diesem Jahr die Diskussion über Neugliederungen zu führen und auf dieser Grundlage seien die Mittel entweder, wenn es schnell gehen würde, wovon nicht auszugehen sei, im Rahmen überplanmäßiger Ausgaben zu bewerkstelligen oder würden gegebenenfalls im Landeshaushalt des Jahres 2022 haushaltswirksam. Die gesetzliche Grundlage werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

Herr Rusch äußerte, vonseiten des TMIK sei gesagt worden, dass eine Neugliederung etwa neun Monate dauere. Der Vollzug des Gesetzes werde sodann erst Anfang des Jahres 2022 erfolgen. Dann könne der Landesgesetzgeber auch im haushaltstechnischen Sinne darauf reagieren. Die Gemeinden, die derzeit eine Neugliederung vornehmen wollten, könnten dies selbstverständlich machen.

Abg. Walk erkundigte sich nach den Erkenntnissen zur Anzahl der Kommunen, die an einer Fusion interessiert seien und wie viele Neugliederungen sich daraus ergäben. Außerdem bat

er um Stellungnahme zu dem finanziellen Rahmen, wonach zwar 1,2 Millionen Euro im Landeshaushalt eingestellt worden seien, aber im praktischen Vollzug in diesem Jahr keine Umsetzung mehr fänden, sowie um Einschätzung des zeitlichen Vollzugs im Jahr 2022.

Minister Maier legte dar, dass die Frage der Gemeindeneugliederungen weiterhin hohe Priorität genieße und es wichtig sei, dass eine Förderkulisse benötigt würde, die die Freiwilligkeit begünstige. Eine Fusion solle jedoch auch ohne die Förderung Sinn ergeben. Im Gesetzentwurf seien Förderinstrumente vorgesehen, die im Wesentlichen auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre beruhten. An der Förderung scheitere aus Sicht des TMIK keine Neugliederungsmaßnahme. Jede Fusion sei einzigartig. In einem Gesetzentwurf detailliert Fördermaßnahmen aufzulisten, die gegebenenfalls eine Rolle spielen könnten, sei aus Sicht des TMIK weniger zielführend. Vielmehr sei eine Regelung in den einzelnen Neugliederungsgesetzen sinnvoll. Die Rahmenbedingungen für die Fusionen könnten sehr unterschiedlich sein. Daher werbe er dafür, den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form mit der finanziellen Förderung in Form von Neugliederungsprämien und besonderen Entschuldungshilfen zu belassen. Es habe sich gezeigt, dass der vorwiegende Bedarf an Strukturbegleithilfen nicht gegeben sei. Den Kommunen, die sich an das TMIK gewandt hätten, sei bekannt, dass sie eine Beratung vonseiten des TMIK erhielten, der Einzelfall genau untersucht werde und gemeinsam passgenaue Konzepte entwickelt würden, damit die Fusionen erfolgreich seien. Die Beratung sei so gestaltet, dass der Wille der Partner im Vordergrund stehe und Freiwilligkeit einen Rahmen gebe. Die in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen seien in den Gesetzentwurf eingeflossen. Einzelne Bestimmungen könnten in den jeweiligen Neugliederungsgesetzen vertieft geregelt werden.

Staatssekretärin Schenk führte aus, viele Gemeinden würden sehr offen über ihre Fusionspläne kommunizieren. Es gebe mindestens acht Interessenten, die vertiefte Gespräche mit dem TMIK führen wollten. Gleichwohl hätten die meisten Bürgermeister kein Interesse daran, ihre Gedanken bezüglich einer Fusion öffentlich zu kommunizieren, bevor interne Prozesse abgeschlossen seien. Dies habe den Hintergrund, dass der Gedanke der Fusion ein sehr komplexer sei und diesbezüglich mitunter ein gewisser Widerstand vorhanden sei, der nicht mit der Fusion als solcher, sondern damit begründet sei, dass nicht alle Informationen vorlägen. Daher könne keine Liste herausgegeben werden, aus der genau aufgelistet werde, welche Bürgermeister bereit seien, die Neugliederungsprämien in Anspruch zu nehmen. Der Wille zu einer Fusion sei nicht nur auf der Einsicht in die Tatsache begründet, dass diese finanzielle Vorteile mit sich bringen könnte, sondern im Gegenteil sei das vorrangige Ziel des TMIK, dass innerhalb einer neugegliederten Gemeinde Synergien geschaffen würden. Mit den bereits fu-

sionierten Gemeinden würden Gespräche geführt, um eine Übersicht zu entwickeln, um herauszustellen, welche positiven Effekte oder auch Schwierigkeiten im Satzungsrecht es gegeben habe, wie Straßenumbenennungen gelöst worden seien und wie gemeinsame Investitionen gebündelt worden seien. Diese positiven Effekte seien relevanter für das Schaffen einer gelingenden und nachhaltigen Fusion, wobei die Neugliederungsprämien als Anreiz zu verstehen seien.

Bislang sei von der Breite des Förderspektrums gesprochen worden. Die Landesregierung begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf nachdrücklich, da es nicht auf die Breite, sondern auf Zielgenauigkeit, Effizienz und Verständlichkeit ankomme. Es sei ein positiver Effekt festzustellen, wenn im Vergleich zu einem anderen Gesetz nachgewiesen werden könne, dass bestimmte Maßnahmen besonders benötigt und andere nicht so intensiv nachgefragt würden und es eher zu Verwirrung führe, wenn sich viele Instrumente gegenseitig überlappten. So ist auch in den Gesprächen des TMIK mit den Bürgermeisterinnen deutlich geworden, dass es nicht darum gehe, welche Instrumente zur Verfügung stünden, sondern dass die Instrumente, die genutzt werden könnten, einen möglichst nachhaltigen und effizienten Nutzen hätten. Dies sei aus Sicht des TMIK bei dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fall.

Sie sagte zu, nach entsprechender Rückkopplung auf die Neugliederungswünsche einzugehen. Es sei richtig dargestellt worden, dass der Neugliederungsprozess neun Monate oder länger dauere. Daher sei es nicht angezeigt, im gegenwärtigen Haushalt Mittel zu verankern. Es sei jedoch eine Bedarfserhebung durchgeführt worden, die Grundlage der weiteren Betrachtung sei. Daher könne davon ausgegangen werden, dass für einen künftigen Haushalt etwa 107 Millionen Euro eingestellt werden müssten.

Vors. Abg. Dittes bat um eine Übersicht, bei welchen Neugliederungsmaßnahmen aus den Jahren 2018 bis 2020 auf welcher Rechtsgrundlage jeweils die Gemeinden Finanzhilfen erhalten hätten, um die unterschiedlichen Säulen und Verrechnungsmodelle zu sehen.

Staatssekretärin Schenk sagte diese zu.

Abg. Urbach bemerkte, das Argument, dass viele Bürgermeister nicht öffentlich kommunizieren wollten, sei nachvollziehbar. Den einzelnen Gemeinden werde es nach einer Neugliederung sicherlich besser gehen, aber es handele sich um einen schwierigen Weg, eine solche Entscheidung treffen.

Außerdem sei es zu begrüßen, dass eine Übersicht über die positiven oder negativen Erfahrungen erstellt werde. Er fragte, wann diesbezüglich mit der Zurverfügungstellung eines Arbeitsstandes zu rechnen sei.

Weiterhin erkundigte er sich, ob zugesichert werden könne, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Kommunen, die aktuell oder in den kommenden Jahren fusionieren wollten, nicht schlechtergestellt würden als die an den Neugliederungen aus den vergangenen drei Jahren beteiligten Gemeinden.

Staatssekretärin Schenk erklärte, es gebe verschiedene Arten der Fusionen mit vergleichbaren Problemen. In den vergangenen drei Wochen habe sie mit den Beteiligten von Neugliederungsmaßnahmen aller Formen Telefonate geführt, um deren Interesse bezüglich einer Auflistung der positiven und negativen Erfahrungen zu erfahren. Alle seien zu einer Zuarbeit bereit. Vor dem Hintergrund, dass viele Gemeinden aufgrund der COVID-19-Pandemie in organisatorischer und personeller Hinsicht stark belastet seien, sei von einer Fristsetzung abgesehen worden. Sie gehe davon aus, dass in den kommenden vier Wochen Rückmeldungen eingehen würden. Viele Rückmeldungen seien nicht überraschend, sondern hätten sich im Vollzug schon gezeigt, sodass **die Erstellung einer Übersicht über die angezeigten Probleme bis Ende Februar 2021 möglich sei**. Wichtiger seien die daraus resultierenden Lösungen. Dies sollte zeitnah aufgearbeitet werden. Besonders wichtig sei es, eine Rückkopplung zu erreichen, damit die fusionswilligen Gemeinden von den Lösungen Kenntnis erlangten, da die Diskussion zunächst aus guten Gründen nicht öffentlich stattfindet und auf den Problemen fuße, etwa wie damit umgegangen werden solle, dass zehn Ortsteile jeweils über ein Rathaus verfügten und belegt werden müssten.

Minister Maier fügte hinzu, es sei Bestreben der Landesregierung, Gemeindeneugliederungen nicht als Projekt, das nach zwei Jahren abgeschlossen sei, sondern als andauernden Prozess zu sehen. Die Notwendigkeit der Gemeindeneugliederung sei stetig gegeben. Dabei befinde man sich auf einem langen Weg. Es solle vermieden werden, den Kommunen in Aussicht zu stellen, dass die Förderung nächstes Jahr beendet sei. Dies liege jedoch nicht nur in der Kompetenz der Landesregierung, sondern sei vom Haushaltsgesetzgeber abhängig. Die attraktive Förderung solle über Jahre hinaus stabil gehalten werden, damit die Kommunen in Ruhe und unter Einbindung aller beteiligten Interessengruppen den Prozess vorantreiben können.

Abg. Bilay äußerte, die Summe, die derzeit im Landeshaushalt zur Förderung von Gemeindeneugliederungsmaßnahmen eingestellt worden sei, betreffe keine neuen, sondern bereits

gesetzlich untersetzte Maßnahmen, bei denen die Zahlung erst zur Wirkung komme. Wenn über andere Maßnahmen gesprochen werde, müsste eine Veranschlagung für den Landeshaushalt des Jahres 2022 erfolgen.

Des Weiteren fragte er, ob es die Qualität der Beratungen des Gemeinde- und Städtebundes gegenüber den Kommunen erhöhen würde, wenn im vorliegenden Gesetzentwurf eine Klarstellung aufgenommen werde, dass weitere Tatbestände einer Förderung nicht ausgeschlossen seien und dass weiteren Förderinstrumente in den jeweiligen Neugliederungsgesetzen vorzunehmen seien.

Herr Rusch stellte dar, es bestehe die Sorge, wenn in der Vergangenheit sieben Fördermöglichkeiten vorhanden gewesen seien und nun mit dem Gesetzentwurf nur zwei Fördermöglichkeiten vorgesehen würden, dass dann in einem oder zwei Jahren, wenn die aktiven Maßnahmen anstünden, gesagt werde, dass keine Strukturbegleithilfen gewährt würden und in den jeweiligen Neugliederungsgesetzen nicht mehr eingefügt werden könnten, weil dies nicht im Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen geregelt worden sei und dies zum Anlass genommen werde, dass die anderen sieben Fördermaßnahmen, Erlass von Rückzahlungsforderungen, Bedarfszuweisungen etc., nicht mehr in den einzelnen Gesetzentwürfen geregelt werden könnten, weil man sich zum damaligen Zeitpunkt mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur noch für zwei Fördermaßnahmen entschieden habe. Dies sei die Befürchtung des Gemeinde- und Städtebundes. Daher plädiere er dafür, die sieben Maßnahmen weiterhin beizubehalten. In einem Rahmengesetz könne dies so formuliert werden, dass in den einzelnen Gesetzen festgelegt werden könne, welche von den sieben Maßnahmen infrage komme. Es müsse sichergestellt werden, dass die sieben Maßnahmen auch in den einzelnen Neugliederungsgesetzen enthalte seien. Eine Variante, um dies sicherzustellen, wäre eine entsprechende Formulierung in das Rahmengesetz aufzunehmen.

Abg. Sesselmann sagte Bezug nehmend auf die genannte Summe von 107 Millionen Euro für den Bedarf für zukünftige Neugliederungen, dass im Einzelplan 17 für den Landeshaushalt 2021 in den Titeln 613 12 – Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Gebietsreform) – und 613 14 – Zuweisungen für Anpassungshilfe (Gebietsreform) – insgesamt ein Betrag von 5,8 Millionen Euro für Gemeindeneugliederungen zur Verfügung stehe. Ihn interessierte, an welcher Stelle der genannte Betrag von 107 Millionen Euro geregelt werden solle.

Staatssekretärin Schenk erläuterte, dass sich der Bedarf darauf beziehe, zunächst überprüfen zu müssen, welche Neugliederungen grundsätzlich denkbar und sinnvoll wären, welche Gemeinden einen Antrag stellen könnten. Aktuell sei es nicht angezeigt, die gesamte Summe

im Haushaltsplan zu verankern. Da es sehr lange bis zum Vollzug der Fusion dauere, könne der stetig wachsende Bedarf passend im Haushalt verankert werden. Die aktuell im Landeshaushalt eingestellte Summe beziehe sich nicht auf zukünftige Neugliederungen, sondern die, die aktuell in Kraft getreten seien. Drei Monate später würden die Gelder ausgezahlt. Der zeitliche Vorlauf verdeutliche, dass nach dem Beginn der Verhandlungen zwischen den beteiligten Kommunen und des Gesetzgebungsprozesses wesentlich konkreter bestimmt werden könne, wie viel von dem Bedarf für eine solide Haushaltswirtschaft verankert werden müsse, denn die Gesamtsumme beziehe sich auf die Möglichkeiten, nicht auf das, was in naheliegender Zukunft umgesetzt werde.

Abg. Kellner interessierte, wie viele Gemeinden mit wie vielen Einwohnern die genannten acht Interessenten, die eine Neugliederung vollziehen wollten, umfasse.

Staatssekretärin Schenk sagte zu, die Informationen nachzureichen. Ihr sei daran gelegen, dass keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Gemeinde gezogen werden sollten.

Die Frage des **Abg. Kellner**, ob davon ausgegangen werde, dass bei der genannten Summe von 107 Millionen Euro die Förderung von 200 Euro pro Einwohner zugrunde gelegt worden seien, bejahte **Staatssekretärin Schenk** und ergänzte, die Erhebung beziehe sich auf die im Gesetzentwurf verankerten Förderinstrumente. Ziel sei es, diese konstant und stabil zu halten, damit keine Bedrohung des Prozesses dadurch entstehe, zu denken, dass ein bestimmtes Förderinstrument nicht mehr zur Verfügung stehe. Freiwilligkeit müsse dadurch gekennzeichnet sein, dass es sich um eine tatsächliche, vollumfängliche Freiheit handele.

Abg. Kellner meinte, er habe die genannte Summe von 107 Millionen Euro überschlagen und festgestellt, dass damit 535.000 Einwohner betroffen wären und erkundigte sich, ob damit alle Thüringer Gemeinden fusioniert hätten.

Staatssekretärin Schenk erklärte, dass die Betrachtung anhand des Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ vorgenommen werde, durch das vorgeschrieben werde, eine bestimmte Mindestzahl von Einwohnern zu erreichen, um eine effektive und gut arbeitende Struktur zu erreichen. Daher betrachte das Leitbild, das allen Überlegungen zugrunde gelegt werde, dass am Ende überall im Land auch mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten für grenznahe Regionen alle Strukturen nachhaltig und effektiv seien.

Auf die Frage des **Abg. Sesselmann**, ob in dem Betrag von 107 Millionen Euro Entschuldungshilfen enthalten seien, antwortete **Staatssekretärin Schenk**, dass diese nicht ganz konkret berücksichtigt werden könnten, weil dies von der Situation und der Kommune abhängt. Grundlegend sei berücksichtigt, welcher Bedarf gesehen werde. Es handle sich nicht nur um den Betrag für die Neugliederungsprämie auf die Einwohner gerechnet. Aber es sei nicht möglich, alle potenziellen Verschuldungen zu addieren und daraus eine Summe zu bilden.

Abg. Urbach fragte, ob demnach mehr finanzielle Mittel für die Fusionsbestrebungen benötigt würden.

Staatssekretärin Schenk stellte dar, der konkrete finanzielle Bedarf richte sich danach, welche Kommunen unter welchen Bedingungen fusionierten. Es könne nicht vorhergesehen werden, wie sich die wirtschaftliche Situation vor Ort entwickle, welche Investitionen getätigt würden, welche Bedarfe angezeigt würden. Daher lasse sich nicht konkret sagen, welche Summe dafür nötig sei. Aus ihrer Sicht sei die genannte Summe auskömmlich kalkuliert worden, da sie einen großen Fusionswillen zugrunde lege. Die Fusionsprozesse bedürften sehr viel Beratungsbedarf und Rückkopplung. Es sei möglich, dass die Summe von 107 Millionen Euro ausgeschöpft werden könnten, sofern sie im Landeshaushalt verankert werde.

Vors. Abg. Dittes wies darauf hin, dass es sich um eine Prognose des Finanzbedarfs handle, wenn freiwillige Gemeindeneugliederungen, die sich am Leitbild orientierten, Realität würden. Grundlage sei zum einen der vorliegende Gesetzentwurf und zum anderen die Entscheidung auf kommunaler Ebene. Danach könne der tatsächliche Bedarf berechnet werden.

Abg. Urbach meinte, wenn eine bestimmte Anzahl an Kommunen die Neugliederungsprämie von 200 Euro pro Einwohner und die Entschuldungshilfen in Anspruch nehmen wolle, könne es sich um einen höheren Betrag als den von 107 Millionen Euro handeln.

Vors. Abg. Dittes äußerte, dass der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage beschließe. Jedes Neugliederungsgesetz werde dem Landtag vorgelegt und beraten. Wenn der Wunsch der kommunalen Ebene berücksichtigt werden solle und die Grundlage für die Förderung geschaffen werde oder darüber hinausgehende Förderungsmaßnahmen veranlasst werden sollten, dann sei der Haushaltsgesetzgeber auch in der Verpflichtung, die Mittel im Landeshaushalt in den Folgejahren, wenn sie haushaltswirksam werden müssten, zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretärin Schenk erklärte, die genannte Schätzung beruhe auf den Mitteilungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörden. Zudem sei die mittelfristige Finanzplanung zugrunde gelegt

worden. Es handele sich um die am fundiertesten mögliche Schätzung für die Kommunen, für die Neugliederungsbedarf gesehen werde und nach den wahrscheinlich eintretenden Regelungen die Entschuldungshilfen greifen würden. Es wäre nicht richtig, eine abschließende Summe zu nennen, weil variable Indikatoren enthalten seien. Die genannte Summe sei ein belastbarer Korridor. Die endgültige Summe könne erst mitgeteilt werden, wenn die Neugliederungsanträge vorlägen und die jeweiligen Neugliederungsgesetze verabschiedet würden.

Abg. Walk nahm Bezug auf eine Aussage des Abg. Hey vor der Einbringung des Gesetzentwurfs, wonach es in nächster Zeit etwa zehn Neustrukturierungen und damit größere Kommunen geben werde und daran mindestens 20 bis 30 Gemeinden beteiligt seien. Nunmehr sei mitgeteilt worden, dass es acht Interessenten gebe. Er bat diesbezüglich um Stellungnahme.

Staatssekretärin Schenk führte aus, ihr sei nicht bekannt, auf welche Gespräche die von Abg. Hey genannte Zahl stütze und um welche Anzahl es sich handele. Für sie seien die Gespräche, die sie geführt habe, sowie das konkrete Interesse von Bürgermeister an einem Zusammenschluss, das sie wahrgenommen habe, prägend. Bei der zugesagten Auflistung müsse berücksichtigt werden, dass es einen Bürgermeister gebe, der das Gespräch anfangen und dann nach weiteren an einer Fusion interessierten Gemeinden suche. Dieser werde als ein Interessent gezählt, der Gespräche mit anderen führe.

Minister Maier ergänzte, erfahrungsgemäß seien die Erwartungen bei den drei vergangenen Neugliederungsgesetzen übertroffen worden, weil die Öffentlichkeit, die entstehe, weil die einzelnen Projekte bekannt würden, dazu führe, dass auch in anderen Kommunen ein Nachahmungseffekt entstehe. Man gehe davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen größer seien als ursprüngliche Schätzungen. Darüber hinaus müsse zwischen Fusionsprojekten und beteiligten Kommunen unterschieden werden. Bei einem Fusionsprojekt wie Bad Salzungen, bei dem sechs Kommunen dazugekommen seien, sei die Anzahl der beteiligten Kommunen entsprechend größer. Es sei entscheidend, welche Kommunen sich zusammenschließen.

Vors. Abg. Dittes teilte mit, dass **in der nächsten regulären Sitzung die abschließende Auswertung der Anhörungsverfahren vorgenommen und gegebenenfalls eine Beschlussempfehlung an den Landtag abgegeben werde.** Änderungsanträge sollten daher rechtzeitig für die Beratung vorgelegt werden.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.